

SATZUNG

Des Fleischrinderverband Bayern e.V.



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen Fleischrinderverband Bayern e.V. (FVB).
2. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst Bayern.
3. Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die Zucht, Haltung und Vermarktung von Fleischrindern.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Ansbach.
5. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach unter Nr. VR 839 eingetragen.
6. Das Mitteilungsblatt ist das vereinseigene Rundschreiben

§ 2 Rechtsverhältnisse

1. Der Verband ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er hat bei der Durchführung seiner Maßnahmen die einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene zu beachten.
2. Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Rinderzüchter e. V. und des Bundesverbandes deutscher Fleischrinderzüchter und Mutterkuhhalter Deutschland e.V. (BDF) und unterliegt in grundlegenden züchterischen Fragen den Beschlüssen dieser Dachorganisationen.
3. Der Verband besitzt eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Rinderzucht und –haltung. Er führt ein Zuchtprogramm durch. Er ist ein Berufsverband und versteht sich als Selbsthilfeeinrichtung.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern auch im allgemeinen Interesse der Landestierzucht durchgeführt. Er dient damit ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.
Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks führt der Verband für seine Mitglieder vor allem folgende Maßnahmen durch:

- a) Führung des Zuchtbuches gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der vom Verband zu erlassenden ergänzenden Regelungen (Zuchtbuchordnung). Die Zuchtbuchordnung einschließlich der Ausführungsbestimmungen ist Bestandteil der Satzung
- b) Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch
- c) Ausstellung von Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweisen) nach Maßgabe der tierzuchtrechtlichen Vorschriften
- d) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, künstlichen Besamung, Embryotransfer, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung
- e) Regelung des Prüfeinsatzes
- f) Planung und Lenkung der praktischen Zuchtarbeit
- g) Sicherung der Identität der Nachzucht
- h) Auslese, Beschaffung und Erhaltung züchterisch wertvoller Tiere
- i) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung von Fleischrindern
- j) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellen von Informationen
- k) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- l) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertung von Leistungsergebnissen
- m) enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen einschlägigen Organisationen
- n) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- o) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Rindern aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht
- p) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten
- q) Durchführung und Beschickung von Tierschauen
- r) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen
- s) Förderung der Jungzüchter.

§ 4 Zuchtziel

Das dem Zuchtprogramm zugrundeliegende Zuchtziel ist auf die Erzeugung von Rindern ausgerichtet, die sich durch Vitalität und Wirtschaftlichkeit auszeichnen und nachhaltig qualitativ hochwertige Leistungen erzielen.

Die Festlegung des Zuchtzieles obliegt nach Maßgabe des § 2, Nr. 2 der Vertreterversammlung, wobei dem jeweiligen Nutzungszweck der betreffenden Rasse und den Erfordernissen des Marktes Rechnung zu tragen ist. Das Zuchtziel ist im Einzelnen aus der Zuchtbuchordnung ersichtlich. Änderungen des Zuchtziels, des Zuchtprogramms, der Satzung oder Zuchtbuchordnung einschließlich der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht), außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht), sowie Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) auf.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

a) Halter der in der ZBO in Anlage 2 genannten Rinderrassen, die Zuchttiere besitzen, in ihren Beständen die geforderten Leistungsprüfungen durchführen lassen, ihre Tiere in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen und die bereit sind, einwandfreie züchterische Arbeit zu leisten und sich am Zuchtprogramm beteiligen.

b) Halter von Tieren, die Ihre Tiere in Form von Mutterkuhhaltung halten und keine Zuchtarbeit im Sinne von § 5 Abs.2a betreiben.

c) Juristische Personen (z.B. Besamungsstationen), deren Mitgliedschaft für die Rinderzucht und -haltung zweckmäßig erscheint..

Jeder Züchter unter a) im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt, hat gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorschriften ein Recht auf Mitgliedschaft.

3. Ordentliche Mitglieder nach Abs 2, a und b können ihre Rechte und Pflichten nach dieser Satzung mit deren Zustimmung auf Ehepartner, ein volljähriges Kind, einen Elternteil oder auf Verwalter bzw. ähnlich gestellte Personen übertragen. Diese Übertragung ist in schriftlicher Form dem Verband anzuzeigen.

4. Außerordentliche Mitglieder können werden,

a) Personen und Organisationen, die nicht die Anforderungen des §5 Abs.2 erfüllen, aber die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

b) Halter von Tieren, die Tiere nicht in Form der Mutterkuhhaltung halten (Mast, Milchvieh), Personen, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ordentliches Mitglied in einer anderen anerkannten Züchtervereinigung sind und die Verbandseinrichtungen zur Vermarktung von Zucht- und Nutztieren benützen.

5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Rinderzucht und -haltung und des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorsitzenden auf Beschluss der Vertreterversammlung ernannt.
6. Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 c) die Vorstandschaft, in den Fällen des Absatzes 2 a) und b) sowie der Absatz 3 der Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch bei der Vertreterversammlung eingelegt werden. Bei der Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß Absatz 2 a) ist nach den einschlägigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.
7. Die Aufnahme, die Ablehnung der Aufnahme und die Einspruchsentscheidung sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft. Bei Übernahme eines Mitgliedsbetriebes tritt der neue Inhaber in die bestehende Mitgliedschaft ein, soweit keine Kündigung erfolgt
 - c) Bei Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Räumlichen Tätigkeitsbereich
 - d) Tod.
 - e) Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber der Geschäftsstelle dem Verband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn bei Ihnen die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit sind z. B. dann nicht mehr gegeben, wenn grobe Verstöße gegen die Zuchtbuchordnung insbesondere wiederholt, begangen werden. Ferner bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung.

Über den Ausschluss beschließt die Vertreterversammlung. Vor der Beschlussfassung muss das betreffende Mitglied gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor Anrufung des Schiedsgerichts gem. § 23 der Satzung hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Ausschusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wird die Monatsfrist

versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

Dem ehemaligen ordentlichen Mitglied ist auf Grund eines an den Verband zu richtenden schriftlichen Antrags die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu gewähren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit wieder gegeben sind. Vor Ablauf eines Jahres nach Ausschluss kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Unanfechtbarkeit des Ausschlusses wieder in den Verband aufgenommen werden.

4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind - soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Verbandssatzung einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen
 - b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu leisten
 - c) zur Erreichung des in § 3 Abs. 3 o) festgelegten Zieles bei der Veräußerung von nicht zur Schlachtung vorgesehenen Tiere die Vermittlung des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit eine solche zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für Tiere aus Embryotransfer und für Embryonen selbst
 - d) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Zuchtverbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren. Bei Zuchtbucheintragungen und Betriebsbesichtigungen von Vertretern des Verbandes oder den vom Verband beauftragten Personen Auskünfte, die sich im Zusammenhang mit der Zuchtarbeit bzw. der Haltung der Tiere ergeben, zu erteilen sowie Zugang zu den Tieren zu gewähren
 - e) dem Verband, soweit für dessen Aufgaben erforderlich, Daten zur Verfügung zu stellen und die Veröffentlichung zu dulden. Näheres regelt die Zuchtbuchordnung.

§ 8 Beitragsordnung

1. Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden von der Vertreterversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
2. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Zuschüsse der öffentlichen Hand sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes zu verwenden. Außerdem können Rücklagen für die Überbrückung von Krisenjahren (z.B. Ausfälle durch Tierseuchen) gebildet werden.

§ 9 Ordnungsstrafen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung sowie gegen Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes, können ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt werden.
2. Die Ordnungsstrafe wird im Einzelfall von der Vertreterversammlung ausgesprochen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Schwere und den Auswirkungen der Verfehlung auf die Tätigkeit des Verbandes.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Vertreterversammlung
4. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder nach § 5 (2) a des Verbandes sein.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung, in der Regel aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 2.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtspe-

riode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Die Wahl erfolgt durch die nächste Vertreterversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, der Vertreterversammlung sowie der Mitgliederversammlung
 - b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft, des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung
 - c) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
 - d) die Verwaltung des Verbandseigentums
 - e) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung
 - f) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Vereinsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5.000. EUR der Genehmigung der Vorstandschaft bedürfen.
5. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.
6. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Vertreterversammlung entscheidet.

§ 12 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei von der Vertreterversammlung aus ihren Reihen zu wählenden Mitgliedern und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Vorstandschaft hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten sowie die Vertreterversammlungen vorzubereiten. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals sowie die Festsetzung ihrer Löhne und Gehälter
 - b) die Leitung des Verbandes
 - c) der Erlass einer Verwaltungs- und Geschäftsordnung (s. § 18).
 - d) die Vorbereitung der Vertreterversammlung

- e) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages
- f) Beschlussfassung über Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag zwischen 5.000 und 15.000 Euro.
- g) die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung.
- h) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 c.
- i) die Beratung der Jahresrechnung.
- j) die Beratung über Änderungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung.
- k) Planung von Veranstaltungen.
- l) die Vorstandschaft ist darüber hinaus für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Vertreterversammlung gemäß dieser Satzung übertragen sind.

§ 13 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie den Rassevertretern. Die Rassevertreter müssen ordentliche Mitglieder nach § 5 (2) a sein. Der Zuchtleiter gehört der Vertreterversammlung an und ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt.
2. Die Wahl der Rassevertreter erfolgt in der Mitgliederversammlung bzw. den regionalen Mitgliederversammlungen, auf die Dauer von fünf Jahren. Für jeden Rassevertreter soll ein Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Rassevertreter werden aus den Rasseblöcken anteilmäßig unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitglieder- und Tierzahlen (Stand 30.09. des Jahres vor der Wahl) gewählt. Jeder Rasse steht mindestens ein Vertreter zu, stellen sich keine oder nicht genügend Mitglieder in einer Rasseabteilung zur Wahl, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Vertreter werden wie folgt gewählt:
 - a) Mindestens je ein Vertreter pro Rasse gemäß Anlage 2 der Zuchtbuchordnung
 - b) ein weiterer Vertreter je angefangene 50 Mitglieder über die ersten 50 Mitglieder nach § 5 (2) a und b in einer Rasseabteilung hinaus. Maßgebend ist die Gesamtzahl der Betriebe in einer Rasseabteilung.
 - c) ein weiterer Vertreter je angefangene 500 Bestandskühe über die ersten 500 Bestandskühe in den Mitgliedsbetrieben nach § 5 (2) a in einer Rasseabteilung hinaus. Die Zahl der Bestandskühe wird über die offizielle Statistik ermittelt. Zur Ermittlung des Vertreters bzw. der Vertreter und Stellvertreter in einer Rasseabteilung wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Werden innerhalb einer Rasseabteilung zur Wahl des Vertreters bzw. der Vertreter und Stellvertreter mehrere regionale Mitgliederversammlungen durchgeführt, so werden die Stimmen für die jeweiligen Kandidaten auf den verschiedenen regionalen Mitgliederversammlungen zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst.

Der erste und aus der Wahlordnung sich ergebende weitere Vertreter einer Rasseabteilung werden in der Reihenfolge der Stimmen im Gesamtergebnis ermittelt. Die jeweiligen Stellvertreter werden in der weiteren Reihenfolge der Gesamtstimmen ermittelt und den entsprechenden Vertretern zugeordnet.

Ein Mitglied hat bei der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung nur in der Rasseabteilung Stimmrecht, in welcher er selbst Tiere hält. Hält ein Mitglied Tiere von zwei oder mehreren Rasseabteilungen, so kann das Stimmrecht nur in der Rasseabteilung ausgeübt werden, in welcher er die meisten Bestandskühe hält.

4. Die Amtszeit der Rassevertreter und ihrer Stellvertreter endet, wenn sie aus dem Verband ausscheiden. Beim Ausscheiden eines Rassevertreters tritt der Stellvertreter der gleichen Rasse mit den meisten Stimmen in die Vertreterversammlung ein, die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit wird voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wurde kein Stellvertreter gewählt, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Vertreterversammlung bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.
5. Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorsitzenden ,des stellvertretenden Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft aus ihrer Mitte.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft, sowie der Geschäfts- und Kassenführung.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Bestellung von Rechnungsprüfern
 - f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - g) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
 - h) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 15.000 EUR
 - i) Erlass und Änderungen der Zuchtbuchordnung
 - j) Mitwirkung bei der Bestellung des Zuchtleiters
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Einspruchentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
 - m) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - n) Festsetzung von Ordnungsstrafen
 - o) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen

6. Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige Einladung zulässig. Im Einladungsschreiben kann eine Frist für die Einreichung von Anträgen festgelegt werden. Die Vertreterversammlung ist bei fristgerechter Einladung und bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Behandlung eines nicht fristgerecht gestellten Antrages entscheidet die Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim. Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung
 - b) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hinsichtlich der Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen verbleibt es bei der in § 13 Nr. 5 i getroffenen Regelung
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie kann für das gesamte Verbandsgebiet gemeinsam oder wegen des großen Einzugsbereiches, sofern notwendig, regional aufgeteilt an mehreren Versammlungsorten abgehalten werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich; hinsichtlich von Beschlüssen über Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu (§ 13 Nr. 5 i) gilt § 13 Nr. 6. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und bedürfen vor ihrem Vollzug der Zustimmung der Behörde.

§ 15 Der Zuchtleiter

1. Der staatliche Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit der Vertreterversammlung bestellt.
2. Der Zuchtleiter hat insbesondere das vom Ausschuss in Übereinstimmung mit den Interessen der Landestierzucht festzulegende Zuchtziel und die zu seiner Verwirklichung von den Verbandsorganen zu beschließenden Maßnahmen zu planen und die gefassten Beschlüsse durchzuführen sowie die Zuchtbuchführung zu überwachen.
Seine Aufgabengebiete sind in der bayerischen Tierzucht-Richtlinie festgelegt.
3. Der Zuchtleiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal.
4. Der Zuchtleiter gehört der Vorstandschaft und der Vertreterversammlung an. In züchterischen Fragen ist er stimmberechtigt. (siehe §12, Satz1 und §13, Satz 1).

§ 16 Niederschrift

Über jede Vorstandschaftssitzung, Ausschuss- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Mit dem Zusatz „Für die Richtigkeit in züchterischen Fragen“ unterzeichnet auch der Zuchtleiter.

In Vertreterversammlungen oder Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse über züchterische Angelegenheiten sind der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe des Verbandes obliegen der Vertreterversammlung.

§ 18 Verwaltungs- und Geschäftsordnung

Besteht derzeit nicht

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer zu überprüfen.
3. Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren 2 Rechnungsprüfer sowie 2 Stellvertreter, die Rechnung des Verbandes auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Vertreterversammlung hierfür Bericht zu erstatten.

§ 21 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit mindestens 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Beratung im Ausschuss aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein verbleibendes Vermögen darf nur zur Förderung der Rinderzucht und Rinderhaltung im Verbandsgebiet verwendet werden.

§ 22 Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten
 - a) zwischen den Mitgliedern des Verbandes,
 - b) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, letztere müssen ausübende Herdbuchzüchter des Verbandes sein. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer.

Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser im Falle a) vom Vorsitzenden des Verbandes und im Falle b) vom Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e.V. ernannt.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung des Fleischrinderverbandes Bayern e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2012 in Ansbach beschlossen und tritt am 17.04.2013 in Kraft.